

### Weitere Hinweise zur Beachtung

1. Prüfungsteilnehmer/-innen haben sich gemäß § 18 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen (FPO) über ihre Person auszuweisen.
2. Erhebliche Behinderungen des Prüfungsablaufes können gemäß § 19 FPO zu einem Ausschluss von der Prüfung führen. Zu spät erscheinende Teilnehmer/-innen können die bundeseinheitliche Prüfung aus organisatorischen und rechtlichen Gründen nicht beginnen bzw. fortsetzen. Bitte erscheinen Sie daher mindestens 20 Minuten vor Prüfungsbeginn, der Einlass erfolgt in der Regel 15 Minuten vor Prüfungsbeginn.
3. Die Aushändigung der Prüfungsaufgaben gilt als Beginn der Prüfung.
4. Bei Rücktritt eines Prüfungsbewerbers (einer Prüfungsbewerberin) **nach erfolgter Prüfungszulassung (Einladung)**, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühr erhoben. Hat die Prüfung bereits begonnen oder nimmt der/die Prüfungsbewerber/-in nicht an der Prüfung teil, fällt die volle Gebühr an.
5. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der/die Prüfungsteilnehmer/-in ohne wichtigen Grund nicht an der Prüfung teil, so wird die Prüfung mit ungenügend = 0 Punkte bewertet. In diesen Fällen ist eine Gebührenerstattung nicht möglich. Der Rücktritt ist ausschließlich schriftlich gegenüber der IHK Hannover zu erklären.
6. Erfolgt der Rücktritt nach bereits abgelegten Prüfungsfächern oder nimmt der/ die Teilnehmer/-in an Pflichtprüfungen sowie beantragten mündlichen Ergänzungsprüfungen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die gesamte Prüfung (bzw. der Prüfungsteil) als **nicht** bestanden.  
  
Bei Arbeitsunfähigkeit hat der/die Teilnehmer/-in der IHK Hannover unverzüglich und unaufgefordert ein ärztliches Attest vorzulegen, bei einer Nichtteilnahme aus betrieblichen Gründen ist der IHK Hannover unverzüglich und unaufgefordert eine Bescheinigung des Arbeitgebers einzureichen.
7. Aufgrund der Datenschutzbestimmungen können telefonisch grundsätzlich keine Auskünfte über Prüfungsleistungen erteilt werden. Sofern aufgrund der Bestimmungen der Prüfungsordnungen die Bekanntgabe von Zwischenergebnissen erforderlich ist, erfolgt dies in schriftlicher Form auf dem Postweg. Wir versenden generell keine Prüfungsergebnisse per E-Mail.
8. Eine Anmeldung zur Wiederholungsprüfung ist erst nach Abschluss der gesamten Prüfungsteils möglich. Gemäß § 26 FPO kann ein nicht bestandener Prüfungsteil zweimal wiederholt werden.